

STATUTEN

ZENTRALSCHWEIZERISCHER KAVALLERIE UND PFERDESPORTVERBAND ZKV

INHALTSVERZEICHNIS

1. ZWECK UND SITZ.....	3
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Sitz.....	3
2. MITGLIEDSCHAFT	3
Art. 3 Arten der Mitgliedschaft	3
Art. 4 Aufnahme / Erwerb	4
Art. 5 Austritt / Austrittserklärung	4
Art. 6 Ausschluss.....	4
Art. 7 Finanzielle Ansprüche.....	4
Art. 8 Pflichten	4
Art. 9 Organisation der angeschlossenen Mitglieder	5
Art. 10 Meldepflicht	5
Art. 11 Beiträge	5
3. ORGANE.....	5
Art. 12 Organe des Verbandes sind.....	5
Art. 13 Delegiertenversammlung.....	6
Art. 14 Aufgaben und Befugnisse	6
Art. 15 Beschlussfassung.....	6
Art. 16 Präsidentenkonferenz.....	7
Art. 17 Befugnisse und Beschlussfassung der Präsidentenkonferenz	7
Art. 18 Rayonsitzung.....	7
Art. 19 Befugnisse und Beschlussfassung der Rayonsitzung	7
Art. 20 Vorstand	7
Art. 21 Wahl	8
Art. 22 Einberufung	8
Art. 23 Obliegenheiten	8
Art. 24 Beschlussfassung.....	8
Art. 25 Aufgaben der Vorstandsmitglieder	9
Art. 26 Revisionsstelle.....	9
Art. 27 Geschäftsstelle	9
Art. 28 Ethik	9
4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 29 Statutenrevision.....	9
Art. 30 Fusion oder Auflösung.....	9
Art. 31 Genehmigung und Inkraftsetzung.....	10

1. ZWECK UND SITZ

Art. 1 Zweck

Unter dem Namen „Zentralschweizerischer Kavallerie- und Pferdesport-Verband“ (ZKV) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Der ZKV ist ein regionaler Pferdesportverband mit folgenden Zielsetzungen:

- Umfassende Interessenvertretung seiner Mitglieder (auch in deren Namen) gegenüber Bundesbehörden, Politikern, Wirtschafts- und Sozialpartnern, kantonalen Behörden und Gemeinden, sowie gegenüber der Bevölkerung. Ziel dabei ist es, die für die Beschäftigung mit dem Pferd notwendigen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen, auch in Zukunft zu erhalten und fördern.
- Unterstützung der Tätigkeiten der angeschlossenen Mitglieder
- Förderung der Grundausbildung im Pferdesport, wobei der Erziehung im Umgang mit dem Pferd besondere Bedeutung zukommt.
- Förderung des Freizeitreitens, des Basis-, Breiten- und Leistungssportes insbesondere in den Sparten Dressur, Springen, Concours Complet und Fahren. Sämtliche Massnahmen zur Erhaltung der für das Pferd unerlässlichen Umwelt sollen ergriffen werden.
- Dafür werden folgende Mittel eingesetzt:
 - Ausbilder (Vereinstrainer)
 - Ausbildungsprogramme
 - zentrale und dezentrale Kurse
 - Information über verschiedene print und online Kommunikationsorgane (Webseite, Newsletter, Facebook, PferdeWoche)
- Pflege der Kameradschaft und der Tradition des ZKV

Art. 2 Sitz

Sitz des ZKV ist Bern.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus:

- a) Vollmitgliedern (z.B. Reitvereine, Fahrsporthgruppen, Reiterinteressengemeinschaften RIG, Pferdezuchtgenossenschaften, Voltigegruppen etc.)
- b) Teilmitgliedern (z.B. Reitvereine, Fahrsporthgruppen, Reiterinteressengemeinschaften RIG, Pferdezuchtgenossenschaften, Voltigegruppen etc.)
Teilmitglieder können mit Equipen an ZKV-Veranstaltungen teilnehmen. Die Mitglieder von Organisationen mit Teilmitgliedschaft erfüllen die Vereinspflicht nach Suisse Equestrian nicht. Teilmitglieder können an ZKV-Kursen teilnehmen.
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Gönnern

Art. 4 Aufnahme / Erwerb

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt:

- a) Voll- und Teilmitglieder
Nach schriftlichem Aufnahmegesuch, unter Beachtung einer fünfmonatigen Frist, durch die Delegiertenversammlung. Dem ZKV angeschlossen sind Reit- und Fahrvereine und weitere Pferdesportorganisationen der Zentralschweiz und angrenzender Gebiete. Mitglieder mit einem Jahres-Pauschalbeitrag gemäss Vorstandsbeschluss gelten als Teilmitglieder. Über einen Antrag auf Wechsel von der Teilmitgliedschaft zur Vollmitgliedschaft und umgekehrt, entscheidet die Delegiertenversammlung.

Bedingungen für die Aufnahme:

1. Eine Aufnahme muss von zwei dem ZKV angeschlossenen Vereinen unterstützt werden.
 2. Neue Vereine stellen sich an der Rayonsitzung des jeweiligen Rayons vor. Das Rayon formuliert eine Empfehlung zuhanden der DV.
- b) Ehrenmitglieder
Auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch Nichtmitgliedern des Verbandes verliehen werden, wenn sie sich um das Pferd, den Pferdesport oder den Verband besondere Verdienste erworben haben.
- c) Gönnermitglieder
Durch den Vorstand, nach Einzahlung des vom Vorstand festgelegten, jährlichen Gönnerbeitrages.

Art. 5 Austritt / Austrittserklärung

Der Austritt aus dem Verband kann mit einer schriftlichen Erklärung an die Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes, unter Beachtung einer dreimonatigen Frist, auf die Delegiertenversammlung erfolgen.

Art. 6 Ausschluss

Die Delegiertenversammlung kann mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen Mitglieder ausschliessen, die den Statuten zuwiderhandeln, trotz Mahnung die finanziellen oder administrativen Verpflichtungen nicht erfüllen oder durch ihr Verhalten die Interessen des Verbandes schädigen.

Art. 7 Finanzielle Ansprüche

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Für die Verbindlichkeiten seiner Mitglieder haftet der ZKV nicht. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeglichen Anspruch am Vermögen des Verbandes.

Art. 8 Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes zu wahren. Unentschuldigte Nichtteilnahme eines angeschlossenen Vereins an einer Delegiertenversammlung wird gebüsst.
Der Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 9 Organisation der angeschlossenen Mitglieder

Die Mitglieder konstituieren sich im Rahmen des allgemeinen Vereinszweckes und nach den Bestimmungen des ZGB selber. Sie sind selbständig, soweit ihre Rechte nicht durch diese Statuten beschränkt werden.

Art. 10 Meldepflicht

Jedes neu eintretende Mitglied hat mit dem Aufnahmegesuch dem Vorstand folgende Unterlagen einzureichen:

- Statuten
- Vorstandsverzeichnis mit vollständigen Adressen
- Mitgliederliste, aufgeteilt in Aktive, Junioren, Passive und Sonstige, mit vollständigen Adressen der beitragspflichtigen Präsidentenwechsel sind der ZKV-Geschäftsstelle zu melden.

Werden Statuten geändert oder neu gefasst, ist der ZKV-Geschäftsstelle ein Exemplar zuzustellen.

Die Mitglieder führen Mitgliederlisten (Aktive, Passive, Junioren, sonstige Mitglieder). Diese sind jährlich nachzuführen und der ZKV-Geschäftsstelle einzureichen.

Mitglieder, die ihren Meldepflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, werden auf der Webseite des ZKV publiziert. Nach weiterem erfolglosem Fristablauf kann der Vorstand eine Busse zwischen CHF 200.-- bis CHF 1'000.-- aussprechen. Der genaue Betrag wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 11 Beiträge

Die Höhe der jährlichen Beiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt. Sie sind bis zu dem von der Buchhaltung festgelegten Termin einzuzahlen.

Die Beiträge setzen sich wie folgt zusammen:

Für Vollmitglieder: aus einem Grundbeitrag von maximal CHF 400.-- und aus einem variablen Beitrag von maximal CHF 8.-- pro gemeldetes Mitglied sowie für die Verbands-Kommunikation aus einem Pauschalbeitrag von maximal CHF 15.-- pro gemeldetes Mitglied.

Für Teilmitglieder: aus einem Pauschalbetrag von maximal CHF 400.--.

Die Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ZKV nicht nach, verliert es – bis zur Bezahlung – das Recht, an ZKV-Veranstaltungen und Kursen in irgendwelcher Art teilzunehmen.

Ebenso erlischt das Stimmrecht anlässlich von Verbandsversammlungen.

3. ORGANE

Art. 12 Organe des Verbandes sind

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Präsidentenkonferenz
- d) die Rayonsitzungen
- e) die Schiesskommission
- f) die Revisionsstelle
- g) die Geschäftsstelle

Art. 13 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie findet in der Regel im vierten Quartal statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.

Sie sind auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einzuberufen.

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Präsidenten zuhanden des Vorstandes eingereicht werden.

Grundsätzlich ist jedes Verbandsmitglied und jedes Mitglied einer angeschlossenen Mitgliedorganisation nach vorheriger Anmeldung zur Teilnahme an der Delegiertenversammlung berechtigt.

Der Vorstand kann aus organisatorischen Gründen das Beschickungsrecht auf bis zu zwei Personen beschränken.

Die Einladungen erfolgen rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor den jeweiligen Versammlungen.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse

Die Aufgaben der ordentlichen Delegiertenversammlung sind:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Genehmigung der Jahresrechnung gemäss Bericht der Revisionsstelle und Dechargen-Erteilung an den Vorstand
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Genehmigung des Budgets
6. Mutationen (Eintritte, Austritte, Ausschlüsse)
7. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
8. Genehmigung der Jahresprogramme
9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

Die ordentliche Delegiertenversammlung hat überdies folgende Befugnisse:

- Ehrungen
- Statutenrevisionen

Art. 15 Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Jedes Vollmitglied hat pro 10 zahlende, beitragspflichtige Mitglieder 1 Stimme (aufgerundet) min. 2, max. 30 Stimmen.

Jedes Teilmittglied hat 2 Stimmen.

Die Ehrenmitglieder haben je 1 Stimme.

Gönnermitglieder haben beratende Stimme.

Die Beschlüsse des Verbandes werden mit Mehrheit der anwesenden Stimmen (absolutes Mehr) gefasst, sofern die Statuten nicht etwas anderes bestimmen (Art. 6 Ausschluss, Art. 29 Statutenrevision, Art. 30 Fusion oder Auflösung).

Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mit Stimmenmehrheit eine geheime Durchführung verlangt wird.

Art. 16 Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz wird aus den Präsidenten oder deren Vertreter und dem Vorstand des ZKV gebildet. Sie wird durch den Vorstand mit Traktandenliste einberufen.

Art. 17 Befugnisse und Beschlussfassung der Präsidentenkonferenz

1. Vorbereitung und Beratung von allgemeinen Geschäften
2. Über die Sitzung wird ein Kurzprotokoll geführt

An der Präsidentenkonferenz entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht und die Durchführung der Abstimmungen regeln sich gleich wie bei der Delegiertenversammlung.

Art. 18 Rayonsitzung

Die Rayonsitzung wird aus den Präsidenten der Mitglieder des Rayons oder deren Vertreter gebildet und durch die Rayonchefs mit Traktandenliste einberufen.

Art. 19 Befugnisse und Beschlussfassung der Rayonsitzung

Beratung und Festsetzung der dem Vorstand, der Präsidentenkonferenz oder der Delegiertenversammlung vorzulegenden Angelegenheiten des Verbandes. Über die Sitzung wird ein Kurzprotokoll geführt und dem Vorstand zugestellt.

An der Rayonsitzung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen (pro Mitglied 1 Stimme).

Der Rayonchef hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Art. 20 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Chef/-in Pferd und Gesellschaft
- Chef/-in Ausbildung
- Chef/-in Nachwuchsförderung
- Chef/-in Dressur
- Chef/-in Fahren
- Chef/-in Gymkhana
- Chef/-in Concours Complet
- Chef/-in Springen
- Chef/-in Voltige
- Chef/-in Rayon 1
- Chef/-in Rayon 2
- Chef/-in Rayon 3
- Chef/-in Rayon 4

Art. 21 Wahl

Die Delegiertenversammlung wählt das Präsidium und die Mitglieder des Vorstandes gem. Art. 20. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen (absolutes Mehr) erhält. Ist ein zweiter Wahlgang nötig, nehmen nur die zwei Personen mit den meisten Stimmen des ersten Wahlgangs teil und werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gewählt.

Der Vorstand schlägt der Delegiertenversammlung die Kandidaten nach Anhörung der Rayons vor. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

Demissionen sind dem Präsidium ½ Jahr vor der ordentlichen Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Die Amtsdauer im ZKV-Vorstand beträgt höchstens 20 Jahre.

Art. 22 Einberufung

Die Vorstandssitzungen werden jeweils durch das Präsidium mit Traktandenliste einberufen.

Sie sind auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder vom Präsidium einzuberufen.

Art. 23 Obliegenheiten

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes. Er vertritt ihn nach aussen. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- Interessenvertretung seiner Mitglieder. Je nach Thema kann der Vorstand einzelne Vorstandsmitglieder mit der Betreuung eines Interessenvertretungsmandates beauftragen
- Unterstützung der Mitglieder in ihrer Tätigkeit
- Beratung und Beschlussfassung über Reglemente, Veranstaltungen und Kurse
- Erstellen der Pflichtenhefte für Vorstandsmitglieder und Kommissionen
- Ernennung von Spezialkommissionen
- Bewilligung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000.--, für wiederkehrende Fr. 2'000.--
- Aufnahme von Gönnermitgliedern
- Beantragung von Ehrenmitgliedschaften
- Berichterstattung an die Delegiertenversammlung über die Geschäftsführung und Jahrestätigkeit
- Gewährleistung regelmässig publizierter Informationen, die Überwachung des Kostenrahmens und des redaktionellen Inhaltes

Zeichnungsberechtigung

Für rechtlich bedeutsame Schriftstücke, die den Verband verpflichten, ist Kollektiv-Unterschrift notwendig. Es zeichnet das Präsidium oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Im Übrigen zeichnen das Präsidium und die übrigen Vorstandsmitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben allein.

Art. 24 Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachem Mehr gefasst. Das Präsidium hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 25 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Diese werden im Pflichtenheft geregelt. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes können mit Zustimmung des Vorstandes für spezielle Aufgaben Kommissionen einsetzen, wobei auch der Beizug von Fachkräften ausserhalb des Verbandes möglich ist.

Art. 26 Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von 2 Verbandsjahren eine Revisionsstelle.

Art. 27 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist Dienstleister für die Mitglieder und alle Sparten des ZKV. Sie koordiniert die administrativen Aufgaben des Gesamtverbands und unterstützt die Vorstandsmitglieder. Zudem erledigt sie redaktionelle Arbeiten. Sie wird durch den Vorstand angestellt und ist dem Präsidium unterstellt.

Art. 28 Ethik

Als Mitgliederverband von Swiss Equestrian anerkennt der Zentralschweizerische Kavallerie und Pferdesport Verband (ZKV) – ebenso wie seine Mitglieder und Athlet:innen – die ethische Grundsätze von Swiss Equestrian (SE), der Fédération Équestre Internationale (FEI) und von Swiss Olympic, namentlich den Ethik-Kodex von SE, den Code of Ethics der FEI, das Ethik-Statut des Schweizer Sports sowie die Ethik-Charta von Swiss Olympic, und verpflichtet sich, diese Grundsätze strikt einzuhalten und umzusetzen.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 29 Statutenrevision

Eine Statutenrevision kann von zwei Dritteln der an der betreffenden Versammlung vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 30 Fusion oder Auflösung

Fusion oder Auflösung können nur anlässlich einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung mit Zweidrittelsmehrheit der dort vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Der Vorstand macht der Versammlung einen Vorschlag über die Verwendung des Vermögens des Verbandes. Das bestehende Verbandsvermögen soll ausschliesslich einer anderen gemeinnützigen Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung zugutekommen oder für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden.

Art. 31 Genehmigung und Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 21.11.1998 in Aarberg genehmigt und sind sofort in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren Statuten und Reglemente.

Diese Statuten sind an den Delegiertenversammlungen vom 20. November 2010 in Nebikon, vom 19. November 2011 in Ins, vom 14. Dezember 2013 in Frutigen, vom 16. November 2019 in Hochdorf, vom 27. November 2021 in Zell vom 25. November 2023 in Balsthal sowie am 7. Dezember 2024 in Heimberg angepasst worden.

Der Präsident: Andreas Gäumann

Vizepräsident: Reto Burkhardt

